

# Satzung des Schachclub Blauer Turm Bad Wimpfen

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- 1.1. Der Verein hat den Namen Schachclub Blauer Turm Bad Wimpfen. Sein Sitz ist in der Stadt Bad Wimpfen, Kreis Heilbronn.
- 1.2. Der Verein ist gegründet am 08. November 1985 und wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn unter VR 1667 eingetragen und wird jetzt beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 101667 aufgeführt.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins:

- 2.1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit
- 2.3. Der Verein hat keinerlei Bindung an politische, konfessionelle oder sonstige Organisationen. Er ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, wenn diese dem Zweck des Vereins fremd sind.

## § 3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen:

- 3.1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
- 3.2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Schachverband Württemberg e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) an und anerkennt deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1. Jeder, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
- 4.3. Die Aufnahme als Mitglied wird beim Vorstand mündlich beantragt. Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam, wenn sie vom Vorstand bestätigt ist.
- 4.4. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft:

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod sofort oder durch Austritt oder Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein früheres Ausscheiden zulassen.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden
  - a) wegen wiederholter, absichtlicher Verstöße gegen die Satzung, Vereins- und Vorstandsbeschlüsse,
  - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
  - c) wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.Das betroffene Mitglied kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch Einschreibebrief Widerspruch einlegen. Seine Rechte ruhen dann bis zur endgültigen Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 5.4. Mitgliedsbeiträge sind solange zu entrichten, wie auch die Mitgliedschaft besteht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag:

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu leisten.
- 6.2. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag leisten.
- 6.3. Mitglieder ohne eigenes Einkommen (z.B. Wehr- oder Ersatzdienstleistende) zahlen einen ermäßigten Beitrag. Über diesen Beitrag entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins:

- 7.1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand (§ 8 dieser Satzung),
  - b) die Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung).

§ 8 Vorstand:

- 8.1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart.
- 8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.3. Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er kann dazu einen Bereichsleiter (§ 10 dieser Satzung) und andere Mitglieder beauftragen. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung) zu erlassen. Solche Ordnungen müssen in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist das dritte Vorstandsmitglied zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- 8.5. Die Vorstandsmitglieder erhalten, wenn es der finanzielle Rahmen des Vereins zulässt, eine Aufwandsentschädigung bis maximal in Höhe des Steuerfreibetrags.

§ 9 Aufgaben des Vorstands:

- 9.1 Die Vorstände vertreten den Verein in allen Belangen.
- 9.2. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- 9.3. Zur Erledigung der verschiedenen Aufgaben wird ein Bereichsleiterausschuss eingesetzt. Die Bereichsleiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und bestätigt.

§ 10 Bereichsleiter

- 10.1. Die Aufgaben der Bereichsleiter werden vom Vorstand bestimmt.
- 10.2. Die Bereichsleiter arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbständig und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 10.3. Der Bereichsleiterausschuss setzt sich zusammen aus den Bereichsleitern
  - a) Jugend / Schule,
  - b) Spielbetrieb,
  - c) Presse / Öffentlichkeitsarbeit / Repräsentation,
  - d) Veranstaltungen.
- 10.4. Der Vorstand kann bei Bedarf (z.B. Sonderaufgaben) weitere Bereichsleiter berufen oder diese Aufgaben selbst wahrnehmen.
- 10.5. Die Bereichs- und Übungsleiter erhalten, wenn es der finanzielle Rahmen des Vereins zulässt, eine Vergütung / Aufwandsentschädigung bis max. in Höhe des Steuerfreibetrags.

§ 11 Mitgliederversammlung:

- 11.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 11.2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden
  - a) jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
  - b) wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies wünscht,
  - c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - d) wenn ein Vorstandsmitglied in den vergangenen drei Monaten ausgeschieden ist.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 11.4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter der zuletzt bekannten E-mail Adresse oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Wimpfen oder auf der Homepage des Vereins. Die Einladungsfrist von zwei Wochen läuft ab dem Tage der Absendung der Einladungen oder ab dem Tage der Veröffentlichung.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der dazu vom Vorstand beauftragten Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl oder Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
  - d) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Bereichsleiter,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlüsse,
  - h) Behandlung und Beschlussfassung zu Anträgen,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung),
  - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- 11.6. Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereichte Anträge dennoch zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- 11.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht und können als Bereichsleiter berufen werden bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei Abstimmungen über Entlastungen haben die zu entlastenden Personen kein Stimmrecht.
- 11.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach 11.4. erfolgt ist.
- 11.9. Bei Wahlen und Beschlussfassungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mindestens drei anwesende Mitglieder beantragen.
- 11.10. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 11.11. Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit.
- 11.12. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 11.13. Eine Änderung des Vereinszweckes sowie eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; dies ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zulässig.
- 11.14. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist von einem von der Mitgliederversammlung ernannten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

## § 12 Auflösung des Vereins:

- 12.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vereinsvermögen über das zuständige Oberschulamt öffentlich Schulen zugeführt, die Arbeitsgemeinschaften als Schulschach unterhalten. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes muss vorher dazu eingeholt werden.

## § 13 Schlusssatz

- 13.1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. November 1985 beraten und mehrheitlich beschlossen. Ergänzungen und Änderungen wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. November 1991 sowie in den ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. September 1994 und 11. Juli 1997 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.  
Die aktuelle Satzungsänderung vom 13. Oktober 2023 wurde einstimmig beschlossen.

Diese Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 101667 in Kraft getreten.

Bad Wimpfen den 13.10.2023

Der Vorstand





